

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 508/11 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

1. des Herrn W...,
2. der Frau L...,
3. des Herrn F...,
4. des Herrn p ...

- Bevollmächtigte: 1. Rechtsanwalt T...,
2. Rechtsanwalt D....

gegen Artikel 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Kinderpornographie
in Kommunikationsnetzen (Gesetz zur Erschwerung des Zugangs
zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen)
vom 17. Februar 2010 (BGBl I S.78)

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Kirchhof
und die Richter Eichberger,

Masing

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 29. März 2011 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht den Begründungsanforderungen gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und § 92 BVerfGG genügt und ihr der Grundsatz der Subsidiarität gemäß § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG entgegensteht.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Eichberger

Masing